

Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers durch Eheatten oder mehrere Steuerpflichtige

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG ist ein häusliches Arbeitszimmer¹ abzugsfähig, wenn

- es Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt (dann voll abzugsfähig) oder
- kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (begrenzt mit max. 1.250 € abzugsfähig).

Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers

Der Höchstbetrag des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG ist personen- und nicht objektbezogen zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung)². Er kann daher von jedem Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in seiner Person vorliegen.

Höchstbetrag ist personenbezogen

In den Urteilsfällen nutzen zwei Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer. Der Höchstbetrag von 1.250 € ist personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag einkünftermindernd geltend machen kann³.

Urteilsfälle

Praxishinweis

Der BFH widerspricht mit diesen beiden Urteilen der Verwaltungsauffassung⁴, wonach der Höchstbetrag objektbezogen ist. In allen noch offenen Fällen ist die personenbezogene Ermittlung zu beantragen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 2.3.2011 IV C 6 - S 2145/07/10002, BStBl 2011 I S. 195.

² BFH, Urteile v. 15.12.2016 VI R 53/12 und VI R 46/13, juris.

³ BFH, Pressemitteilung 13/2017 v. 22.2.2017.

⁴ BMF, Schreiben v. 2.3.2011 IV C 6 - S 2145/07/10002, BStBl I 2011 S. 195, Tz. 21.